

Experten zu Gast

Giso Weyand über Willi Kreh:

„Ich arbeite mit Willi Kreh schon eine ganze Weile zusammen. Das Besondere: Er ist nicht nur ein exzellenter Steuerberater, sondern Deutschlands erster BankStrategieBerater. So unterstützt er mich auch im Umgang mit meiner Bank, beim Zusammenstellen von Unterlagen im Zuge der Ratingvorbereitung und beim Aushandeln bestimmter Konditionen. Und das alles auf angenehme Art und Weise. Ein empfehlenswerter Partner, gerade für uns kleine Selbständige!“



Unternehmensteuerreform: Sind Sie fit für den 01.01.2008? Von Willi Kreh

Die Unternehmensteuerreform 2008 ist verabschiedet. Ob Einzelunternehmer, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder deren Gesellschafter - die neuen gesetzlichen Regelungen mit einer großen Palette von Änderungen betreffen jeden selbständigen Berater, Trainer und Coach. Bei dem einen oder anderen Punkt ist der Gesetzgeber über das Ziel hinausgeschossen, da ist mit Anpassungen zu rechnen. Hier für Sie die wichtigsten Punkte im Überblick ...

Folgende Änderungen betreffen *alle* Unternehmer:

- Für die Wirtschaftsgüter, die ab 2008 angeschafft werden, entfällt die degressive Abschreibung.
- Die Grenze für GWG (Geringwertige Wirtschaftsgüter) wird von 410 € auf 150 € herabgesetzt.
- Neu eingeführt wird die Bildung eines Abschreibungspools für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150,01 € und 1.000,00 € liegen. Diese müssen zwingend auf fünf Jahre in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben werden.

Diese Regelungen gelten für alle Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft, hergestellt oder in das Unternehmen eingelegt werden.

- Ab 2008 wird aus der beliebten Ansparabschreibung ein Investitionsabzugsbetrag. Die Grenzen wurden jedoch deutlich verändert. In den Genuss der Steuerbegünstigung kommen bilanzierende Unternehmen, deren Betriebsvermögen nicht höher als 235.000 € ist, und Einnahme-Überschussrechner, deren Jahresgewinn vor Bildung einer solchen Rücklage nicht mehr als 100.000 Euro beträgt. Positiv bei dieser Steueränderung ist, dass der Investitionszeitraum von zwei auf drei Jahre verlängert wurde. Vorteilhaft ist ebenso die Möglichkeit, auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter einen Investitionsabzugsbetrag bilden zu können. Ab 2008 darf pro Betrieb ein Abzugsbetrag von höchstens 200.000 € gebildet werden.

Die Änderungen bei der Gewerbesteuer im Einzelnen:

- Ab 2008 ist die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe mehr. Dies trifft zu bei der Berechnung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer selbst.
- Bei den grundlegenden Änderungen steht die Absenkung der Steuermesszahl im Vordergrund. Die Steuermesszahl beträgt einheitlich nur noch 3,5 % anstatt bisher 5 %. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften entfällt der Staffeltarif, der bislang für Gewerbeerträge zwischen 24.500 € und 72.500 € gestaffelt niedrigere Steuermesszahlen vorsah. Der Freibetrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften von 24.500 € bleibt dagegen erhalten.
- Deutliche Verschlechterungen gibt es ab 2008 bei den Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag.
- Nach der Neuregelung werden zukünftig die gesamten Schuldzinsen dem Gewinn hinzugerechnet.
- Ebenso Renten und dauernde Lasten sowie die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter.
- Miet- und Pachtzinsen und Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter werden mit 20 %, Lizenzgebühren mit 25 % hinzugerechnet.
- Hier ist die positive Nachricht, dass es für diese Hinzurechnungen einen Freibetrag von 100.000 € gibt. Erst wenn dieser Betrag überschritten wird, führt dies zu einer Erhöhung der Gewerbesteuer.

Die Anrechnung der gezahlten Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer erfolgt nach einem bestimmten Schema. Alle Betriebe, die in Städten oder Gemeinden mit einem Gewerbesteuerhebesatz von bis zu 400 % Betriebsstätten haben, werden voll entlastet. Bei Kommunen mit einem Gewerbesteuerhebesatz von mehr als 400 % kommt es zu einer Steuerbelastung. Keine Anrechnung der Gewerbesteuer können Kapitalgesellschaft, z.B. GmbHs, vornehmen.

Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne (Thesaurierung) bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften:

- Nach dem neuen, ab 2008 geltenden § 34a EStG können alle bilanzierenden Unternehmen beantragen, dass ihre nicht entnommenen Gewinne nur mit einem Steuersatz von 28,25 % der Einkommensteuer unterliegen. Werden diese Gewinne dann später entnommen, erfolgt für diese Entnahmen eine Nachversteuerung.

Eine Thesaurierung ist für all jene Unternehmen sinnvoll, die ein sehr hohes Einkommen haben oder die nicht entnommene Gewinnanteile für längerfristige Investitionen im Betrieb verwenden möchten. Im Einzelfall muss hier genau hingeschaut und gerechnet werden, damit es nicht zu einer Steuer Mehrbelastung kommt.

Körperschaftsteuer ab 2008:

- Die Körperschaftsteuer sinkt von 25 % auf 15 %.

Unter Beachtung der individuellen Änderungen bei der Gewerbesteuer ergibt sich bei einem Vergleich der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften zwischen 2007 und 2008 folgendes Ergebnis: 2007 betrug die steuerliche Belastung von Gewerbe- und Körperschaftsteuer auf den Gewinn 38,65 %. Im Jahr 2008 wird diese Belastung nur noch 29,83 % betragen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen:

Auch die Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt nicht außen vor. Hier gibt es gravierende Änderungen – jedoch erst ab 2009.

- Veräußerungsgewinne von Geldanlagen gehören ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.
- Die einjährige Spekulationsfrist wird entfallen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren sind künftig steuerpflichtig.
- Die Freigrenze von 512 € für Spekulationsgewinne entfällt ab 2009.

Diese Neuregelung gilt für Wertpapiere, Beteiligungen usw., die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft werden. Die bisherige Regelung gilt also noch für alle bis zum 31. Dezember 2008 angeschafften Wertpapiere.

Beispiel:

Ein Anleger kauft am 29. Dezember 2008 Aktien. Er kann diese Aktien am 30. Dezember 2009 - oder später - steuerneutral verkaufen.

- Verluste aus Kapitalvermögen können ab 2009 nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Eine verschärfte Einschränkung besteht für Aktien. Verluste aus Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

- Ab 2009 wird die **Abgeltungssteuer** eingeführt. Sie ist eine Steuer in Höhe von 25 % plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen, insbesondere Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren.

Doch keine neue Steuer ohne Ausnahme: Die bisherige Besteuerung bleibt bestehen bei Zinsen aus Gesellschafterdarlehen, Zinsen aus Darlehensverhältnissen zwischen nahestehenden Personen und bei Zinserträgen, die zu einer anderen Einkunftsart gehören (wie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).

Wenn der Bank eine sogenannte NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungsbescheinigung) vorliegt, behält sie die Abgeltungssteuer nicht ein. Liegt ein Freistellungsauftrag bis zu höchstens 801 € pro Person und Jahr vor und liegen die Erträge unter dem Freistellungsbetrag, wird ebenfalls keine Abgeltungssteuer einbehalten.

Einnahmen, von denen bereits die Abgeltungssteuer einbehalten wurde, müssen grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Mit dem Steuersatz von 25 % ist die Einkommensbesteuerung abgegolten.

Wenn der individuelle Einkommenssteuersatz jedoch niedriger als 25 % ist, können die Einnahmen aus Kapitalvermögen auf Antrag in die Einkommensteuererklärung mit einbezogen werden. Es wird dann nur der niedrigere individuelle Steuersatz berechnet. Entstandene Werbungskosten wie Depotgebühren können nicht abgezogen werden.

Fazit:

Für den Mittelstand bleibt die Personengesellschaft die attraktivste Gesellschaftsform.

Nur die großen Personengesellschaften profitieren von der Begünstigung für thesaurierte Gewinne.

Kapitalgesellschaften werden entlastet.

Aktionäre werden belastet:

- Die Abgeltungssteuer ist höher als die bisherige Regelung nach dem Halbeinkünfteverfahren.
- Werbungskosten können nicht abgezogen werden.
- Die Steuerfreiheit von Kursgewinnen fällt ab 2009 weg.

Festverzinsliche Wertpapiere werden über die Vorschriften der Abgeltungssteuer nur mit 25 % besteuert. Hier lag die Belastung nach dem bisherigen Recht meist höher, bei bis zu 45 %.

Die Unternehmensteuerreform 2008 ist nicht der „große Wurf“. Große Teile des Mittelstandes profitieren so gut wie überhaupt nicht, da die Thesaurierungsrücklage bis auf eine weitere Verkomplizierung des Steuerrechts nichts bringt. Eine gute Beratung ist deshalb wichtiger denn je.

Weitere Informationen unter www.BankStrategieBerater.de

Der befristete Beratungsbrief „Marken-Manual in 20 Teilen“ erscheint ca. alle 6 Wochen. Anmeldung unter: www.gisoweyand.de

Die Herausgeber des Marken-Manuals:

NADINE HAMBURGER

Coaching für Berater, Trainer und Coaches.

Schwerpunkt:

Emotionale Hürden meistern!

Nadine Hamburger

Fröbelstraße 4 b

14612 Falkensee

Tel. 03322 / 24 26 62

E-Mail: nh@nadinehamburger.de

Internet: www.nadinehamburger.de

GISO WEYAND

Marketing für Berater, Trainer und Coaches.

Schwerpunkte:

Positionierung – anders sein

Inszenierung – spannend sein

Profilierung – bekannt werden.

Giso Weyand

Burgstalling 33 d

95517 Seybothenreuth

Tel.: 09275 / 97 28 48

E-Mail: weyand@gisoweyand.de

Internet: www.gisoweyand.de